

## Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung der Anlage zur Metallentfrachtung und Herstellung von Mineralgemischen (Vorhabenträger: Stork Umweltdienste GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Allgemeine Angaben/ Antrag
- Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen und Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser/ Abfälle
- Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 (§ 9) UVPG
- Faunistische Erfassung inkl. Maßnahmenableitung (Stand: August 2022)
- Stellungnahme des Referates 407 vom 10.10.2022

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 02/2023)
- Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt (Stand 02/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (Stand 02/2023)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 02/2023)

## **Begründung**

Gliederung:

1. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens*
2. *Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage*
3. *Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG*
4. *Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG*

### **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Stork Umweltdienste GmbH betreibt am Standort in 39126 Magdeburg, Parchauer Straße 3, mehrere Abfallanlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Betroffen von dieser Änderung ist die Anlage zur Mineralgemischherstellung HA-Nr. 02. Die Anlage dient der Herstellung von Mineralgemischen und der Metallentfrachtung aus Stoffgemischen, insbesondere aus Schlacken aus Verbrennungsanlagen, durch mechanische Behandlung. Dieses Aufgabengebiet ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund gerückt, sodass sich nunmehr der Charakter der Anlage als eine Anlage zur Metallentfrachtung verschoben hat. Aus den Aschen und Schlacken aus Verbrennungsprozessen können immer mehr Metalle separiert werden, da sich die Technik in diesem Bereich weiterentwickelt hat und Fremdanwendungen möglich sind. In der Anlage werden deutlich mehr als 100 Qualitäten hergestellt. Um eine effiziente Bearbeitung und Vermarktung zu erreichen, werden die Lagermengen der Eisen- und Nichteisenmetalle von 1.499 t auf 3.000 t erhöht.

In der Anlage sollen nachstehende Änderungen vorgenommen werden:

- Erhöhung des Jahresdurchsatzes von 600.000 t auf 900.000 t
- Errichtung einer neuen Zu- und Ausfahrt in Nord-West-Richtung zur Grabower Straße
- Errichtung von 2 neuen Hallen (Halle 21 und Halle 22) zur Eisenaufbereitung und zur Nichteisenaufbereitung einschließlich dazugehöriger technischer Ausrüstung/ Maschinen und neuen Emissionsquellen
- Um- und Neuordnung von Lagerboxen im Freien
- Errichtung einer Entstaubungsanlage
- Verschiedene technische Anpassungen innerhalb und außerhalb bestehender Hallen
- Errichtung einer LKW-Verladung mit Dosiereinrichtung, stationär und semimobil
- Aufnahme von Schlacken, die als gefährlicher Abfall gelten, in den Stoffeingang
- Anpassung der Parameter für den Stoffeingang/ Stoffausgang aufgrund der Verschiebung des Anlagencharakters
- Materialtrocknung

In der Anlage wird mit einem gefährlichen Abfall umgegangen. Das ist der Abfall 19 01 11\*: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Betriebsgrundstück befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Magdeburg, westlich des August-Bebel-Dammes innerhalb des gültigen Bebauungsplanes der Stadt Magdeburg, B-Plan-Nr.: 103-1, August-Bebel-Damm/ Westseite; Stand Mai 2006 mit der 3. Änderung. Das Betriebsgrundstück und das angrenzende Umfeld sind als Industriegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen. Hohe Schornsteine sind nicht vorhanden.

Folgende geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:

- Schrotelauf am Barleber See
- Kelterer Teich Rothensee
- Feuchtbiotop nördlich der Metritze
- Metritze Rothensee
- Verbuschter Magerrasen nördlich Rothensee
- Erdkule Rothensee
- Magerrasen im Gewerbegebiet Rothensee
- Schrote südlich Stegelitzer Straße

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

Ca. 700 m westlich liegt das Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“.

Das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Schrote liegt ca. 400 m westlich, das Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Elbe befindet sich ca. 400 m östlich des Vorhabengebietes.

Das Werksgelände befindet sich in einem Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) HQ 10, HQ 100 und HQ 200.

Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 500 m südlich der Anlage (Verwaltungsgebäude mit Bunker).

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Ziffer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtagerkapazität von 1.500 t oder mehr einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

## **4. Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Emissionsminderung an diffusen Quellen werden nachstehende Maßnahmen umgesetzt:

### Abgase LKW und Arbeitsmaschinen

- regelmäßige Wartung/ Inspektion der LKW/ Technik
- Abstellen des Motors beim Be- und Entladen, soweit das möglich ist
- Vermeidung unnötigen Leerlaufs
- Vermeidung des Arbeitens mit hohen Drehzahlen, insbesondere beim Containerwechsel
- Optimierung der Fahrzeugauslastung und damit der Stoffflüsse

### Staub durch Ladearbeiten/ Umschlag und Fahrverkehr

- ebene Ausbildung der Fahrwege und Lagerflächen
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h
- gemäßigtes Fahren zum Beladen und Aufsetzen, langsames Entladen
- Minimierung der Fallstrecken beim Be- und Entladen und bei der Haufwerkbildung (< 1 m) verbunden mit langsamer Entladung
- Reinigung der Fahrwege und Plätze mit Kehrbesen
- Besprühen der Fahrwege und Plätze mit Sprühwasser
- Besprühen bei der mechanischen Behandlung und Reinigung der Behandlungsplätze
- Einsatz der stationären und mobilen LKW-Verladung

Als Lärminderungsmaßnahmen werden umgesetzt:

- Ebnung der Fahrwege und Plätze durch Asphaltierung
- geringe Abwurfhöhen und langsames Abkippen
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h auf dem Betriebsgelände
- Abstellen der Fahrzeugmotoren beim Be- und Entladen
- Begrenzung der Fahrweglängen sowie der Häufigkeit der Containerwechsel durch Transportoptimierung
- Vermeidung des Entladens mit hohen Drehzahlen durch Unterweisung
- Wartung, Inspektion und Pflege der eingesetzten Technik

### Artenschutzmaßnahmen

- Ökologische Umweltbegleitung
- Bauzeitenbeschränkung (V01)

## **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Als Lärminderungsmaßnahmen sind u.a. die Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h auf dem Betriebsgelände sowie die Vermeidung des Entladens mit hohen Drehzahlen durch Unterweisung vorgesehen (vgl. Kap. 4). Zusätzlich wurde eine Schallimmissionsprognose (01.09.2021) erstellt, welche eine sichere Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ergab. Gemäß Staubimmissionsprognose vom 22.10.2021

wurde die von der Anlage ausgehenden Staubbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten als unerheblich ermittelt. Es werden Maßnahmen zur Emissionsminderung (vgl. Kap. 4: z.B. Einsatz von Sprühkanonen zur Staubunterdrückung) umgesetzt und im Rahmen der Staubimmissionsprognose berücksichtigt. Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebots der überwiegenden Stoffe unwahrscheinlich. Bei einem Brand stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann aufgefangen werden. Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz sind ergriffen, Dokumente dazu gestellt.

Der Abfall 19 01 11\*: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, kommt aus einer Verbrennungsanlage. Daher ist davon auszugehen, dass der Abfall keine flüchtigen organischen Bestandteile enthält. Auch flüchtige anorganische Schadstoffe sind nicht enthalten. Die in dem Abfall enthaltenen Metalle werden entnommen und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden im Rahmen der Erweiterung u.a. eine neue Zu- und Ausfahrt sowie zwei neue Hallen auf einer bisher unversiegelten Fläche (Intensivackerfläche westlich des Betriebsgeländes) errichtet. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und eine Beschränkung der Bauzeit zum Schutz von Brutvögeln, siehe Kap. 4).

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche vom Vorhabenträger mit den Unterlagen eingereicht wurden und im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Von der Anlage werden nur relativ geringe Emissionen an ungefährlichen Stäuben hervorgerufen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Ebenso können Betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“, aufgrund des relativ großen Abstandes (ca. 700 m) zur Anlage ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Es werden im Rahmen der Erweiterung u.a. eine neue Zu- und Ausfahrt sowie zwei neue Hallen auf einer bisher unversiegelten Fläche (Intensivackerfläche westlich des Betriebsgeländes) errichtet. Hier gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Angesichts der Erweiterung innerhalb eines bestehenden Industriegebietes und unter der Voraussetzung, dass die Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche aus.

### Schutzgut Wasser

Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßen Baudurchführung ausgeschlossen werden. Das angefallene Niederschlagswasser versickert weiterhin entsprechend der Gegebenheiten vor Ort. Im Außenbereich werden keine gefährlichen Abfälle gelagert. Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen des Bodens nach sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die neuen Lagerflächen werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgedichtet. Die innerbetriebliche Kanalisation lässt sich absperren, bevor Kontaminationen in die Abwasserleitung gelangen könnten.

### Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauphase kommt es zu einer temporären Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Materialtransporte und die Bautätigkeit. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

Es werden Maßnahmen zur Emissionsminderung (vgl. Kap. 4: z.B. Einsatz von Sprühkanonen zur Staubunterdrückung) umgesetzt. Zudem werden Stäube an der Entstehungsstelle lokal abgesaugt und über ein Rohrsystem der jeweiligen Abluftreinigungsanlage zugeführt. Dies erfolgt über Schlauchfilterpatronen mit Druckluftimpulsen. Die abgeschiedenen Stäube werden im Auffanggefäß unterhalb der Filteranlage gesammelt. Die Auffanggefäße werden bei Bedarf entleert. Während der Entleerung befindet sich die Anlage nicht in Betrieb. Die Abluftreinigungsanlagen werden 1 m über Dach geführt. Davon ausgenommen sind die mobil aufgestellten Kompaktanlagen an der Halle 21 und 22. Deren Abscheidegrad erfordert keinen Abtrag in die natürliche Strömung.

### Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist industriell vorbelastet (Hallen, Zufahrtstraßen). Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (Errichtung von zwei neuen Hallen, Errichtung einer LKW-Verladung) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die veränderte Produktionsstätte zu rechnen.

### Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.